**Bundesrat** Drucksache 257/1/88

28.06.88

A - R

# Empfehlungen

**der Ausschüsse**

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
(Schweinepest-Verordnung)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

**A.**

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 17 Abs. 2

In § 17 Abs. 2 sind die Worte
"von den Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 6"
durch die Worte
"von der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Reglementierung der Verwendung des Fleisches unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 muß in jedem Fall erfolgen, unabhängig von den weiteren Maßregeln im betroffenen Bestand.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. § 21 Abs. 2 Satz 3

In § 21 Abs. 2 Satz 3 ist das Zitat
"§ 4 Nr. 1, 2, 4 und 5"
durch das Zitat
"§ 4 Nr. 1 bis 5"
zu ersetzen.

Begründung:
In Beständen, die im Falle der Afrikanischen Schweinepest wegen Ansteckungsverdachts behördlicher Beobachtung unterstellt worden sind, muß auch ein Verbringungsverbot für Schweine entsprechend § 4 Nr. 3 gelten.

B.

3. Der **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

4. Der **Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Die Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten können bei längerer Dauer zu erheblichen Verlusten für Betriebe führen, die selbst nicht von der Seuche befallen sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird daher gebeten, sich für eine Schadensregelung für diese Betriebe auf EG-Ebene einzusetzen.